

Der Bundesvorsitzende



DSTG · DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Vorsitzende Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030/206256600
Telefax: 030/206256601

www.dstg.de
E-mail: dstg-bund@t-online.de

25. Juni 2015

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ - BT-Drucksache 18/4902
Ihr Schreiben vom 10. Juni 2015**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nehme ich zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfs Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7g n. F.)

Aus unserer Sicht muss dringend davon abgeraten werden, in der geplanten Neufassung des § 7 g sowohl auf das Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht wie auch auf das Erfordernis der Funktionsbenennung zu verzichten. Die im Grunde damit verbundene voraussetzungslose Gewährung einer vorverlagerten Abschreibung wird zu einer missbräuchlichen Ausnutzung dieser Vorschrift führen. Im Grunde handelt es sich bei der Neufassung um eine Art staatliche Finanzierung ohne Voraussetzung. Zwar könnte der Betrag im Falle der Nichtinvestition wieder zurück gefordert werden, was jedoch im Falle von Neugründungen bzw. Start up-Unternehmen möglicherweise mangels Liquidität nicht mehr möglich ist. Es sind massive Steueraufkommensverluste zu befürchten. Zudem kommt eine derzeit relativ harte Zinsbelastung bei Nichtinvestition auf die Betroffenen zu. Dies führt erfahrungsgemäß zu Konflikten mit dem Finanzamt, das neben der Rückforderung auch noch eine Zinsrechnung mit 6 Prozent Zinsen p. a. präsentiert. Besonders bedenklich halten wir die Möglichkeit zum Abzug, auch wenn noch gar kein Betrieb eröffnet wurde (vgl. die Begründung zum RegEntwurf).

Wir weisen auch darauf hin, dass es sich um keine Bagatelle handelt. Immerhin kann der Investitionsabzugsbetrag je Betrieb bis zu 200.000 Euro betragen. Wir halten eine mehr oder weniger voraussetzungslose Gewährung eines Abzugsbetrages in solchen Größenordnungen für fiskalisch nicht vertretbar. Wir erwarten Steuerausfälle über den in der Begründung genannten Jahresbetrag i. H. von 40 Mio. Euro hinaus. Die geplante Regelung trägt subventionierende Züge und kann den Wettbewerb verzerren.

Es ist einzuräumen, dass die Vorschrift auch heute zu Vollzugsdefiziten führen kann. Zumindest macht der Gesetzgeber aber derzeit noch deutlich, was er vom potentiellen Investor erwartet. Vollzugsdefizite mit einem Wegfall entscheidender Tatbestandsvoraussetzungen zu bekämpfen, erscheint jedoch als ein rechtsstaatlich sehr bedenklicher Weg.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4a1 (§ 10 Abs. 1 a Satz 2 bis 5 neu) > Bundesrat

Die Forderung des Bundesrates, die Gewährung des Abzuges der Unterhaltsleistungen an die zwingende Angabe der Identifikationsnummer zu knüpfen, wird begrüßt.

3. Zu Artikel 3 Nr. 2a (neu > Bundesrat):

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des Zerlegungsschlüssels bei bestimmten energieerzeugenden Unternehmen vor. Wir sehen dies kritisch, weil dies zu einer neuerlichen Verkomplizierung des ohnehin schon schwer zu handhabenden § 29 Abs. 1 Nr. 2 führen würde. Die derzeitige Bezugnahme auf Arbeitslöhne (drei Zehntel) und auf das Sachanlagevermögen (sieben Zehntel) ist bereits ein Einbruch in die allgemeine Systematik, ist aber noch zu bewerkstelligen, weil die in den Blick genommenen Größen dem Finanzamt bekannt sind und verifiziert werden können. Die Bezugnahme auf die „Summe der installierten Leistung im Sinne des § 5 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetz“ verweist jedoch auf Größen, die dem Finanzamt nicht bekannt sind und daher nicht verifiziert werden können.

Zudem ist fraglich, ob durch ein „spezifisches“ Zerlegungskriterium nicht auch in anderen Zerlegungsfällen Begehrlichkeiten nach einer „günstigeren“ Zerlegung geweckt werden könnten. Es sollte nicht vergessen werden, dass Zerlegungskonflikte immer auch interkommunale Konflikte mit der Folge von Rechtsstreitigkeiten herauf beschwören können.

Wir sind daher der Ansicht, dass dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt werden sollte.

4. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 20 Abs. 2 n. F.):

§§ 20, 21 und 24 UmwStG haben den Zweck, betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen (Umwandlungen, Anteilstausch) steuerneutral zu begleiten, indem stille Reserven nicht zwingend aufgedeckt werden müssen, wenn deren weitere „Verstrickung“ mit dem deutschen Steuerrecht gewährleistet ist. Dies ist aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Von betriebswirtschaftlich sinnvollen Umstrukturierungen sind andererseits Steuergestaltungsmodelle abzugrenzen, die dazu dienen sollen, eine Besteuerung stiller Reserven künstlich und ohne betriebswirtschaftlich sinnvollen Hintergrund durch Ausnutzung an sich dafür nicht vorgesehener Regeln zu vermeiden.

Kommt es bei einem Anteilstausch bzw. bei einer Umwandlung gegen die Gewährung neuer Gesellschaftsanteile zu einer zusätzlichen finanziellen Gegenleistung, ist es prüfungswürdig, ob die Verschiebung stiller Reserven auf ein anderes Betriebsvermögen noch vom Schutzzweck des Umwandlungssteuergesetzes gedeckt ist. Dies ist unseres Erachtens vom Umfang der zusätzlichen finanziellen Gegenleistung abhängig. Handelt es sich bei einer zusätzlichen finanziellen Gegenleistung lediglich um eine Art „Spitzenausgleich“, ist die finanzielle Gegenleistung im Rahmen des Umwandlungssteuergesetzes unschädlich. Übersteigt die finanzielle Gegenleistung den „Spitzenausgleich“, muss es nach unserer Auffassung zu einer (teilweisen) Realisierung stiller Reserven kommen. Besonders deutlich wird dies etwa in dem Falle, dass die Gegenleistung in Form der Anteilsgewährung völlig in den Hintergrund tritt und die Geldleistung völlig im Vordergrund steht.

Die geplante Anfügung von Satz 4 zu § 20 Abs.2 Satz 2 erscheint aus unserer Sicht ein vertretbarer Kompromiss, indem eine finanzielle Gegenleistung in Form vom max. 25 Prozent des eingebrachten Betriebsvermögens bzw. weniger als 300.000 (höchstens jedoch der Buchwert des eingebrachten BV) unschädlich ist, während finanzielle Gegenleistungen darüber hinaus zu einer Teilrealisierung stiller Reserven führen. Wir halten eine Privilegierung eines Spitzenausgleich bis zu 25 Prozent des Buchwertes als völlig ausreichend.

Einzuräumen ist, dass es durch diese Differenzierung zu einer Komplizierung des Rechtsstoffes kommt, wie das Beispiel in der Begründung des Gesetzentwurfes anschaulich zeigt. In einer Güterabwägung erscheint uns jedoch die Neuregelung wegen ihrer Bekämpfungsfunktion gegenüber Gestaltungen vorzugswürdig zu sein.

Wir begrüßen daher die geplanten Neuregelungen in Artikel 4 Ziffern 1 bis 4. Wir regen allerdings an zu prüfen, ob die beabsichtigte Teil-Realisierung stiller Reserven im Wortlaut des neuen Regelungskontextes richtig formuliert ist. Das Wort „soweit“ (vor Ziffer 1) steht derzeit für „wenn“ und nicht für „insoweit“. Die neue Nummer 4 würde aber ein „insoweit“ verlangen. Dies könnte in der Nummer 4 klarer herausgestellt werden.

5. Zu Artikel 9b –neu- (§ 2 Abs. 3 FVG)

Im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von § 2 Abs. 3 FVG erwartet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, dass die Aufgabe der Einziehung von Steuerforderungen und die Verbuchung von Ein- und Auszahlungen im Funktionsbereich der Finanzverwaltung verbleiben, insbesondere auch, damit die hohen Anforderungen an das Steuergeheimnis (§ 30 AO) gewahrt bleiben.

Andererseits bestehen keine Bedenken, wenn die Finanzverwaltung im Sinne eines Forderungsmanagements auch für den Einzug und die Verbuchung von Zahlungseingängen anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen zuständig werden kann. Dies könnte den Einzug solcher Forderungen effizienter machen, da etwa eine Verrechnung mit Steuerguthaben erfolgen könnte, weil die Aufrechnungslage schneller zu erkennen ist. Dies kann dazu beitragen, andere öffentlich-rechtliche Forderungen schneller beizutreiben, zumal die Vollstreckungsstellen der Finanzämter vergleichsweise hohe Beitreibungsquoten haben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fordert jedoch, dass ein Aufgabenzuwachs ausreichend mit Stellen hinterlegt ist und sich der qualitative Aufgabenzuwachs auch in einer entsprechenden Bewertung solcher Stellen niederschlägt. Neuorganisationen in diesem Bereich sind zwingend mit den Personalvertretungen zu besprechen und dürfen nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen.

6. Zur Stellungnahme des Bundesrates Ziff. 1 („Zum Gesetzentwurf allgemein“)

Da vermutlich nicht zu erwarten ist, dass es zu einer konkreten Befassung mit der dort aufgeführten Liste von Vorschlägen kommt, möchte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dringend anregend, jedenfalls isoliert eine Erhöhung der Pauschbeträge für Körperbehinderte nach § 33 b Einkommensteuergesetz in Angriff zu nehmen. Diese Pauschbeträge sind nach unserer Kenntnis seit Jahrzehnten nicht erhöht worden. Angesichts der Kostensteigerungen seit Einführung der jetzigen Beträge ist dies ein Skandal. Andere Pausch- und Freibeträge wurden seither mehrfach erhöht. Hinsichtlich des Grundfreibetrages und der Kinderfreibeträge gibt es sogar verfassungsrechtlich gebotene Szenarien. Warum aber gerade bei einer Gruppe, die mit vielfältigen Belastungen und Einschränkungen zu leben hat, keine Anpassung vorgenommen wird, entzieht sich einer rationalen Betrachtung.

Ferner regen wir an, im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung von Gutscheinen, die auf Geld gerichtet sind (vgl. Ziff. 4 der BR-Äußerung (Zu Artikel 40a > (§ 8 Abs. 1 Satz 2 –neu-) zu prüfen, ob die zu erwartende Kritik gegenüber der vorgeschlagenen Neuregelung nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrages für alle begegnet werden könnte. Auf diese Weise könnte man die verständlichen systematischen Überlegungen des Bundesrates einerseits

berücksichtigen bzw. andererseits eine Gerechtigkeitsdiskussion bei der Beibehaltung eindämmen. Dies gilt umso mehr, als der Arbeitnehmerfreibetrag auch schon längere Zeit nicht angepasst wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Eigenthaler', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the typed name and title.

Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender